LandBauTechnik Fachbetrieb

SENSOR AKTUELL 4.2021

Aktuelles vom Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V. und seinen Innungen

Inhalt

- *AÜK – Der Blick über den Tellerrand*
- *Azubi- und Fachkräfte – Suchen und finden!*
- *Der Eichbeamte kommt nicht mehr – Doppelprüfungspflicht für Abgasmessgeräte endet*
- *Was lange währt, wird endlich gut.*
- *Reparaturauftrag – Wenn es mal wieder länger dauert*
- *Was ist meine Firma wert?*

Impressum

Herausgeber:
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V.
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden
Tel.: 0211 92595-40
Fax: 0211 92595-90
www.nrw.landbautechnik.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

AÜK – Der Blick über den Tellerrand

Die bereits mehrfach angekündigte Änderung der Straßen-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist Anfang Juli 2021 veröffentlicht worden. Damit ist die gesetzliche Voraussetzung zur Einführung der AÜK geschaffen worden und zugleich in Kraft getreten. Somit müssen die anerkannten Werkstätten (aW) die Anforderungen aus der AÜK erfüllen. Wie geht es jetzt weiter und was müssen die Betriebe noch tun?

Für die weitere Durchführung von AU, AUK, SP und GAP/ GSP war der Beitritt zur AÜK, dem akkreditierten QM-System des BIV, bis zum 01.07.2021 erforderlich. In NRW haben nahezu alle anerkannten Werkstätten diesen Schritt mit gemacht und bleiben damit im Bereich der beigestellten Prüfungen weiter im Geschäft. Doch die Beitrittserklärung ist erst die halbe Miete. Um alle Anforderungen der AÜK zu erfüllen, müssen die entsprechenden Nachweise erbracht, in der Zentralen Datenbank digital hinterlegt und die AÜK Plus Software installiert werden. Diesen Schritt haben bereits 60 % der anerkannten Werkstätten erledigt und sind damit vollständig in das QM-System der AÜK eingebunden. Welche Nachweise im Bereich Personal digital erfasst werden müssen ist in der unten stehenden Übersichtstabelle zusammengefasst.

Die Prüfmittelliste ist als Download verfügbar und kann per E-Mail unter: ***luedtke@kfz-nw.de*** angefordert werden. Sie gibt einen Überblick, welcher Nachweis zu welchem Prüfmittel digital in der Zentralen Datenbank erfasst werden muss.

PDF oder Bilddatei (.jpg)	Inhaber	Inspektor (verantwortliche Person)	Fachkraft
Beitritt *FB 5.1-1*	✔		
Meisterbrief		✔	
Gesellenbrief			✔
Schulungsbescheinigung *(AU, AUK, SP, GAP/ GSP)*		✔	✔
QM-Schulung *(AÜK Online-Seminar)*	✔	✔	✔
Verpflichtungserklärung *FB 5.1-2*		✔	
Vertraulichkeitsvereinbarung *FB 5.1-2a*			✔
Benennung von Personal *FB 6.1-9*		✔	✔

Sind die AÜK-Schulungen weiterhin online? Wann finden Schulungen für AU, AUK, SP und GAP/ GSP wieder statt?

Die kostenfreien AÜK QM-Schulungen für Betriebsinhaber, Inspektoren und Fachkräfte finden weiterhin wöchentlich statt. Aktuell sind die geplanten Termine über den AÜK-Verbandskasten buchbar: ***www.tachometer-magazin.de/auek***

Im Bereich der Schulungen für AU, AUK, SP, GAP/ GSP nehmen die meisten Schulungsstätten den Regelbetrieb ab Juli 2021 wieder auf. Kfz-Betriebe können sich mit ihrer Schulungsstätte in Verbindung setzen und den nächstmöglichen Termin buchen. Sollten hier wiederum Termine abgesagt oder verschoben werden, greift für NRW weiterhin die verlängerte Ausnahmegenehmigung des BMVI: Wiederholungsschulungen können bei Absage bis spätestens 31.12.2021 nachgeholt werden.

Suchen und finden!

Der Azubi- und Fachkräftebedarf bei den Betrieben ist hoch. Es wird immer schwieriger, geeignete Kandidaten zu finden und diese dann als Mitarbeiter auch langfristig an das Unternehmen zu binden.

Foto: AdobeStock

Über Online-Jobbörsen können Betriebe gezielt eine Stellenanzeige schalten und erzielen damit eine hohe Reichweite bei ihrer Zielgruppe. Vor dem Hintergrund der aktuellen Fachkräftesituation im Handwerk hat der ZDH ein Rahmenabkommen mit der Online-Jobbörse StepStone geschlossen. Die Sonderkonditionen gelten für alle Handwerksbetriebe, Handwerksorganisationen sowie wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks.

Statt bisher 1.195,00 Euro zzgl. MwSt. belaufen sich die Kosten für eine Einzelanzeige „Professional" nun auf 761,00 Euro zzgl. MwSt.

Die mit StepStone vereinbarten Sonderkonditionen dieses Rahmenvertrages sind – anders als bei vielen Einzelvereinbarungen – an keinerlei Kontingente oder Abnahmeauflagen seitens des Handwerks gebunden.

Ansprechpartner für Nutzer dieses Rahmenvertrages ist:
Pascal Schonert
StepStone Deutschland GmbH
Völklinger Straße 1
40219 Düsseldorf
Pascal.Schonert@stepstone.de
Tel. +49 211 93493 1197
Fax. +49 211 93493 2118

Was lange währt, wird endlich gut.

Ein Prozess, der die bundesweite Verbandspolitik nun seit mehr als 20 Jahren beschäftigt hat, fand am 01.07.2021 ein gutes Ende.

Der Gewerke- sowie Meisterbezeichnung unseres Handwerks wurde nun offiziell die Vokabel „Baumaschinen" hinzugefügt. Mit der Änderung der Handwerksordnung und der Gewerkebezeichnung wurde aus dem Landmaschinenmechaniker-Meister der Land- & Baumaschinenmechatronikermeister.

Während die „Baumaschinen" sich begrifflich bereits seit 2003 in der Bezeichnung des Ausbildungsberufs wiederfinden, galt dies lange nicht für die Gewerkebezeichnung sowie die Meisterfortbildung. Zusätzlich dürfen die Meister/innen nun die Bezeichnung Bachelor Professional im Land- und Baumaschinenmechatroniker-Handwerk führen. Die neue Bezeichnung und nun eindeutige Rechtslage lassen die vollumfängliche Verortung für alle Fachbetriebe von der Landtechnik über Motorgeräte und Baumaschinen bis zu Flurförderfahrzeugen im Handwerk deutlich sichtbar erkennen.

Der Eichbeamte kommt nicht mehr

Das Ende der Doppelprüfungspflicht für Abgasmessgeräte ist endlich in Sicht.

Es ist ein ärgerliches Paradoxon, dass bestimmte Messgeräte, die bei der Durchführung von Prüfungen der technischen Fahrzeugüberwachung eingesetzt werden, sowohl geeicht als auch kalibriert werden müssen. Abgesehen von dem Unsinn dieser inhaltsgleichen Doppelprüfung kostet dieser zweifache Aufwand Zeit und Geld.

In Gesprächen mit der nordrhein-westfälischen Landesregierung, mit Verantwortlichen im Wirtschaftsministerium, mit dem Direktor des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen NRW sowie gegenüber Land- und Bundestagsabgeordneten wurde vom Landesverband die bestehende gesetzliche Regelung als bürokratisches Monster gebrandmarkt – und konnte überzeugen. Einmal in Gang gesetzt arbeitete die Gesetzgebungsmaschinerie.

Jetzt liegt ein Referentenentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung vor. Demnach unterliegen Messgeräte für die Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen künftig keiner Eichpflicht mehr. Es wird erwartet, dass die neue Regelung spätestens zum 01.01.2022 in Kraft treten wird. Schon jetzt hat der Direktor des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen NRW angewiesen, dass Abgasmessgeräte, deren Eichfrist 2021 endet, nicht mehr geeicht werden sollen.

Bis auf weiteres sind die Nutzer der AU-Geräte aber verpflichtet, den Ablauf der Eichfrist ihrer Geräte schriftlich anzuzeigen – in der Regel geschieht das per Telefax an eine der zehn Betriebsstellen der nordrhein-westfälischen Eichämter. Die Eichämter reagieren dann mit einem Standardschreiben, in dem sie auf die geplante Gesetzesänderung verweisen. Eine Eichung erfolgt nicht mehr.

Damit findet eine groteske Situation ihr Ende. Ein Wermutstropfen bleibt: An die Druckmessgeräte (Manometer), die im Rahmen der Sicherheitsprüfung zum Einsatz kommen, hat offensichtlich keiner gedacht. Sie unterliegen auch weiter der doppelten Prüfpflicht von Eichen und Kalibrieren.

Wenn es mal wieder länger dauert

Werkstätten, die sich bei unklarem Fehlerbild auf einen Reparaturauftrag einlassen, begeben sich rechtlich auf unsicheres Terrain. Wer nicht im Sumpf landen will, sollte sich absichern.

Man kennt sie, die lieben Kunden, die die eierlegende Wollmilchsau nicht im Streichelzoo, sondern in der Werkstatt verorten. „Geht das auch billiger?" – „Geht, aber ich weiß nicht, ob das hält." Der Werkstattmitarbeiter muss dabei den Spagat schaffen, zwischen dem, was für eine ordnungsgemäße Reparatur getan werden muss und dem, was der Kunde bereit ist zu zahlen. Wenig zahlen – viel bekommen, lautet die Devise.

Die richtige Wortwahl im Werkstattauftrag

Das Zauberwort heißt „Fehlersuche". Anders als sonst im Werkvertragsrecht üblich schuldet die Werkstatt hierbei keinen Erfolg. Wer den Auftrag „E-Motor instandsetzen" annimmt und dafür einen Preis nennt, muss genau das tun: Der Elektromotor (des E-Bikes) muss nach der zum angegebenen Preis durchgeführten Reparatur wieder funktionieren. Rechtlich nennt man das den „Erfolg". Bei der reinen Fehlersuche muss die Werkstatt nur „suchen", aber nicht „finden". Das heißt, der Kunde muss für die Suche nach dem Fehler bezahlen, auch wenn der nicht gefunden wird. Das hat das Oberlandesgericht Hamm in einem neuen Urteil bestätigt (Urteil v. 16.9.2020, Az. 12 U 177/19). Bei unklarem Fehlerbild darf die Fehlersuche aber natürlich auch nicht ausufern. Die Richter aus Hamm beschreiben das mit der Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Betriebsführung. Dabei muss die Werkstatt zunächst die wahrscheinlichsten Fehler untersuchen und hiervon erst die für den Kunden günstigste Ursache ausschließen, um sich so an das wahre Problem heranzutasten. So weit die Theorie. Was aber, wenn der Kunde eine weitere Fehlersuche nicht möchte, sondern eine von mehreren möglichen Arbeiten in Auftrag gibt, von denen nicht klar ist, ob sie zum Erfolg führen? Dann sollte die Werkstatt dem Kunden die Optionen klar vor Augen führen und auf die finanziellen Folgen hinweisen. Eine Formulierungshilfe kann unter hagemeyer@kfz-nrw.de angefordert werden.

Bild: Fotolia

Anzeige

Wenn Energiekosten steigen: Handeln und nachhaltig sparen

Ampere
Wir senken Energiekosten

Erhöhter Kostendruck, versteckte Preisanpassungen und verpasste Kündigungsfristen sind Realität für viele Betriebe. Abhilfe kann hier die LBT Energie-Einkaufsgemeinschaft schaffen. Die Einkaufsgemeinschaft bündelt die Energienachfrage für alle Betriebe im Bereich Land- und Baumaschinentechnik in NRW und tritt am Markt als Großabnehmer auf. Die ausgehandelten Vorzugspreise, die durch Rahmenverträge über längere Zeiträume stabil bleiben, gibt sie an die Betriebe weiter.

Mit Ampere, ausführender Partner der LBT Energie-Einkaufsgemeinschaft, bietet sich allen Mitgliedern die Möglichkeit, marktgerechte Preise zu erhalten und dauerhaft vom Energiebezugsmanagement entlastet zu werden – Fristen, Rechnungsberge und Wechselstress sind hinfällig. Ziel ist es, sowohl finanziellen als auch organisatorischen Freiraum für Aufgaben in der Land- und Baumaschinentechnik zu schaffen. Ampere kümmert sich nicht nur einmalig um eine günstige Energieversorgung, sondern fortlaufend. Sobald sich günstigere Tarife anbieten, wechseln die Energiemarkt-Experten den Kunden in den für ihn besseren Tarif.

Vor-Ort für Verbandsmitglieder: Volker Kremers (0152 - 5364 7898) und Marcel Bettray (0151 - 4016 4285) sind Ihre Mitgliedsberater in NRW. Melden Sie sich gerne und jederzeit für einen kostenfreien Rechnungscheck.

Was ist meine Firma wert?

Viele Unternehmer haben bei der anstehenden Betriebsübergabe keine konkreten Vorstellungen, was ihr Lebenswerk einem Nachfolger wert sein müsste. Weder die Bilanz noch die betriebliche Erfolgsrechnung oder der Umsatz können eine verlässliche Antwort auf diese Frage geben.

Zudem verkauft man sein Unternehmen nur einmal, sodass auch keine Erfahrungswerte vorliegen. Vorausschauende Betriebsinhaber lassen den Betrieb deshalb frühzeitig bewerten – mit einem objektiv ermittelten Wertansatz als Verhandlungsbasis überzeugt man potenzielle Übernehmer leichter. Ein aussagefähiges Wertgutachten kann Unternehmern helfen, eine realistische Kaufpreisidee zu finden. Eines jedoch vorweg: Einen Gegenwert für investiertes Herzblut, 30 Jahre Arbeit, sechs Tage in der Woche, kaum Urlaub kann kein Wertgutachten berücksichtigen.

In der Praxis gibt es jedoch nicht die einzig richtige Bewertungsmethode. Meistens führen verschiedene Wege zur Findung des marktgerechten Verkaufspreises eines Unternehmens. Am Anfang eines solchen Prozesses muss zu allererst geklärt werden, was denn überhaupt und wie es verkauft werden soll? Lediglich der Geschäftsbetrieb mit einer Verpachtung der Betriebsimmobilie oder der Verkauf des Unternehmens mit allen Wirtschaftsgütern? Will man einzelne Wirtschaftsgüter (Asset-Deal) wie bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften üblich oder die gesamte Gesellschaft (Share-Deal) veräußern?

Anlagenbewertung

Falls ausschließlich Wirtschaftsgüter eines Geschäftsbetriebes veräußert werden sollen, sollte zu den bekannten bilanziellen Buchwerten eine Verkehrswertstellung des betrieblichen Inventars erfolgen. Eine Bewertung der Immobilie zum Verkehrswert ist die Grundlage für die Ermittlung des Marktpreises oder eines angemessenen Pachtzinses. Eine moderne und intakte Betriebseinrichtung und eine sanierte Immobilie stellen die betriebliche Substanz dar und beeinflussen den Kaufpreis ganz entscheidend.

Unternehmensbewertung

Soll dagegen eine Gesellschaft veräußert werden, geht es um eine Unternehmensbewertung. Nur ein rentabel wirtschaftendes Unternehmen ist auch zukunftsfähig. Dazu muss ein Betrieb nicht nur seine Kosten hereinwirtschaften, sondern auch kalkulatorische Aufwendungen. Dazu gehören Inhaberentnahmen, Ehegattentätigkeit, Mieten oder das Bilden von Rücklagen für Zukunftsinvestitionen, die im Jahresabschluss entweder gar nicht oder nur unvollständig enthalten sind.

Zur Feststellung wird meistens eine vereinfachte Form des Ertragswertverfahrens gewählt, die den Durchschnittsgewinn vor Steuern und Zinsen - das sogenannte EBIT - der letzten drei bis fünf Jahre ermittelt. Mit einem Faktor zwischen vier und fünf multipliziert, gelangt man zur vereinfachten Ertragswertfeststellung des Unternehmens. Für eine überschlägige Wertermittlung eines Unternehmens ergibt dies zumindest einen ersten Anhaltspunkt.

AWH-Verfahren

Sehr viel geeigneter für Handwerksbetriebe das sogenannte AWH-Verfahren. Das Kürzel steht für „Arbeitsgemeinschaft der Wertermittelnden Betriebsberater im Handwerk". Beim AWH-Verfahren werden die Gewinne der vergangenen Jahre analysiert und um Einmaleinflüsse bereinigt. Dann werden einzelne Wirtschaftsjahre gewichtet, wobei diejenigen aus der jüngeren Vergangenheit einen höheren Stellenwert haben. Das Ergebnis wird dann in die Zukunft projiziert.

Branchenkenntnis

Branchenbesonderheiten sind bei Bewertungen immer entscheidend. Die Wertgutachten der Betriebsberatungsstelle akzeptieren deshalb auch die Banken, die eine Übernahme finanzieren oder eine öffentliche Mittelbank wie die KfW einbinden. Aber Unternehmenswert ist nicht gleich Kaufpreis. Die Kreditinstitute achten darauf, dass trotz Unternehmenswertfeststellung keine überhöhten Kaufpreise finanziert werden. Auch bei Streitigkeiten mit dem Finanzamt im Rahmen von Schenkungen innerhalb der Familie kann ein objektives Wertgutachten hilfreich sein.

Die Betriebsberatungsstelle hat dazu die Branchenkenntnisse aus vielen Bewertungen und steht den Mitgliedsbetrieben zur Erstellung von Wertgutachten zur Anlagenbewertung als auch für ganzheitliche Unternehmensbewertungen nach dem AWH-Standard zur Seite.

Weitere Informationen können über die Betriebsberatungsstelle unter Tel.: 0211/92595 - 22 oder per E-Mail unter ***esser@kfz-nrw.de*** bezogen werden.

KRAFTFAHRZEUG GEWERBE

ASV ASSEKURANZ-SERVICE NRW
Versicherungsmakler GmbH

Kooperationspartner des Land Bau Technik Bundesverband

LEIDET IHR **MASCHINENPARK** UNTER PLÖTZLICHEM **BURNOUT?**

Wenn's brenzlig wird

AGRAR-CONCEPT

Die All-Risk-Police für den Land-und Baumaschinenhandel

AGRAR CONCEPT ist eine Spezialversicherung nur für den Land- und Baumaschinenhandel.

Neben einfachster Verwaltung und Handhabung sind wesentliche Risiken eines Betriebes versichert und Sie sprechen mit Experten, die Sie und Ihr Anliegen verstehen.

Ihre Vorteile:

- **Keine Unterversicherung**
- **Kein Verwaltungsaufwand**
- **1 Ansprechpartner für alles**
- **Mitversicherung von Vermiet- und Agenturmaschinen**

Informieren Sie sich über Ihre Vorteile unter:
www.assekuranz-service-nrw.de
oder rufen Sie uns an unter
Tel.: 02166 - 92048-44

ASV ASSEKURANZ-SERVICE NRW
Versicherungsmakler GmbH
An der Eickesmühle 45
41238 Mönchengladbach
Tel.: +49 2166 92048-44
Fax: +49 2166 92048-33
www.assekuranz-service-nrw.de